

Info Kleinantrag

Einleitung

Der BLSV ist beliehener Unternehmer des Freistaats Bayern. In dieser Funktion ist der BLSV mit der Aufgabe betraut worden, Förderungen aus Staatsmitteln für den vereinseigenen Sportstättenbau zu gewähren und an die Vereine auszureichen. Die Beleihung führt dazu, dass der BLSV hoheitliche Verwaltungsaufgaben des Freistaats Bayern für den Bereich der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus selbständig wahrnimmt und für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen verantwortlich ist.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der vom Freistaat Bayern erlassenen Sportförderrichtlinien und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Diese Info ersetzt nicht die aktuellen [Sportförderrichtlinien](#), sondern stellt lediglich eine Hilfestellung für unsere Vereine dar. Vor der Antragsstellung wird dringend empfohlen die Sportförderrichtlinien zu lesen. Vom Ressort Förderung Sportstätte können jederzeit weitere Unterlagen zur Antragsbearbeitung angefordert werden, da jeder Antrag eine Einzelfallentscheidung darstellt.

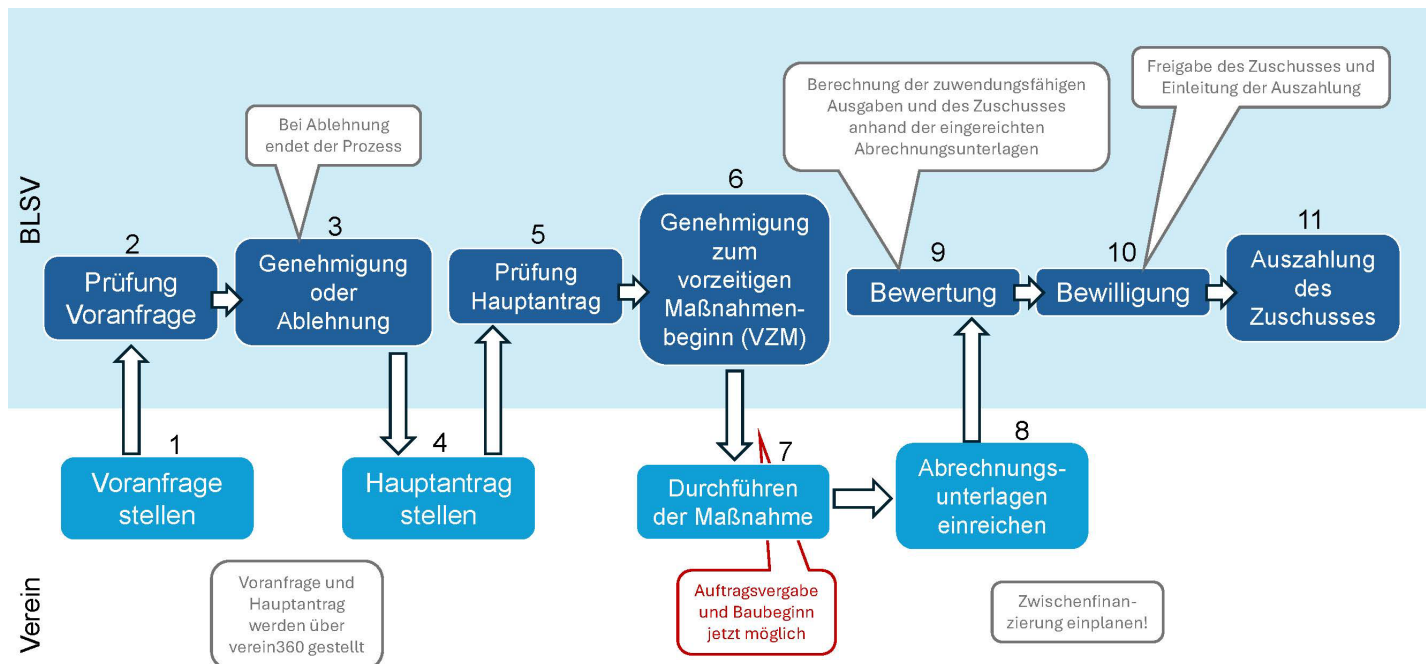
Noch mehr Informationen, Unterlagen, sowie Formulare können auf unserer [Website](#) eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Ablaufschema.....	2
Fördervoraussetzungen.....	2
Förderfähige Maßnahmen.....	4
Förderausschlusskriterien.....	4
Förderhöhe.....	4
Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.....	6
Einzureichende Unterlagen.....	6
Versicherungsschutz für Baumaßnahmen.....	7
Auflagen, Ausschreibungs- und Vergabe-Wertgrenzen.....	7
Bewertung.....	8
Bewilligung und Auszahlung.....	8
Kontaktdaten.....	9

Ablaufschema



Den Leitfaden zur digitalen Antragsstellung finden Sie [hier](#).

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen Verein

- Rechtspersönlichkeit, Gemeinnützigkeit, Vereinssitz, Vereinszweck

Förderfähig sind ausschließlich Vereine mit Rechtspersönlichkeit, die gemeinnützig sind, den Sitz in Bayern haben und deren Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart enthält.

- Mitgliedschaft im BLSV und Fachverband

Der Verein muss sowohl Mitglied im BLSV, als auch im Hinblick auf die bauliche Maßnahme zuständigen Sportfachverband sein.

- Aktive Jugendarbeit

Zum 31.12. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres muss die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl betragen. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

- Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und hat dies auf Verlangen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Mindestbeitragsaufkommen

Das Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss so hoch sein, dass es kumuliert folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

- je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler) 12,-- €
- je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche) 25,-- €
- je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene) 50,-- €

Fördervoraussetzungen Maßnahme

Gesicherte Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme muss durch den Verein sichergestellt und eine entsprechende (langfristige) Zwischenfinanzierung eingeplant werden.

Sportfachlicher Bedarf

Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig.

Bedürftigkeit (Subsidiaritätsprinzip)

Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne staatliche Hilfe durchzuführen.

Eigentumsverhältnis / Nutzungsrecht

Der Verein muss entweder Eigentümer oder Erbbauberechtigter der geförderten Anlage sein oder über ein langfristig vertraglich zugesichertes Nutzungs- und Hausrecht (unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar) verfügen.

Verein als Träger (Bauherr) der Maßnahme

Der Verein muss selbst Bauherr der Maßnahme und Hausherr der Anlage sein. Die Bauherreneigenschaft muss vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.

Eigenmittel

Der Verein muss einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben leisten. Als Eigenanteil gelten z.B. Barmittel, Geld-, Sach- und Materialspenden, eigene Arbeitsleistung, sowie Fremdgelder (Privat-/Bankdarlehen). Der Zuschuss des BLSV sowie die Vorsteuererstattung werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

Überschreiten der Bagatellgrenze

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10.000 € betragen.

Maßnahmenspezifische Richtlinien

Für einige Vorhaben gelten spezielle DIN-Normen oder andere Richtlinien, die eingehalten werden müssen. Der Verein wird über die Vorgaben vor Hauptantragsstellung informiert.

Förderfähige Maßnahmen

Anträge können für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung von Sportstätten und den Objekterwerb (ohne Grundstückskosten) sowie für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im sportlichen Bereich gestellt werden.

Von der Förderung ausgenommen sind die Teilsanierung von Bauteilen, der laufende Bauunterhalt (wie Rasenpflege, Streichen des Türrahmens) sowie Maßnahmen, die durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurden. Nicht umfasst sind ebenfalls Maßnahmen, die der Förderung von E-Gaming dienen.

Für Maßnahmen, die Teil einer Sportstätte sind und im nahen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden, soll möglichst gebündelt nur ein Kleinantrag gestellt werden.

Neben den Ausgaben aus Rechnungen können auch die eigene Arbeitsleistung sowie Sachspenden und Maschinenleistungen gefördert werden. Jedoch sind nur Ausgaben, die im förderfähigen Bereich entstanden sind, ansetzbar. Die Höhe dieser fiktiven zuwendungsfähigen Ausgaben (eigene Arbeitsleistung) darf 25 % der übrigen, tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Sachspenden und -leistungen, wie z.B. unentgeltliche Maschinenleistungen, können mit bis zu 80 % anerkannt werden. Gebrauchte Materialien sind generell nicht förderfähig.

Förderausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Anlagen, die von einem allgemeinen Personenkreis (Öffentlichkeit) nutzbar sind (d.h. nicht, dass bspw. eine Umzäunung der Anlage gefordert wird)
- Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden (z.B. Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, Skiabfahrten, Reitwege etc.)
- Kommunale Anlagen (ursprünglich durch die Kommune errichtete und von Vereinen übernommene Anlagen können u.U. gefördert werden)
- Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden oder durch den Verein aufgrund seiner Lizenzbedingungen vorgehalten werden müssen
- Überwiegend kommerziell genutzte Anlagen
- Anlagen für den Leistungssport (wie Bundes- und Landesstützpunkte)
- Schwimmanlagen (Anträge sind direkt beim Ministerium zu stellen)

Förderhöhe

Maßnahmen können mit einem dem Regelfördersatz von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Im Kleinantragsverfahren werden Projekte mit Kosten bis zu 250.000 € gefördert. Für größere Maßnahmen ist ein Regelantrag zu stellen. Ein Darlehen kann im Kleinantragsverfahren nicht beantragt werden. Auch Nachbewilligungen sind im Kleinantragsverfahren ausgeschlossen.

Besonderheiten

Förderaufschläge

Sofern es sich bei den Vereinsmaßnahmen um Gemeinschaftsprojekte oder Regionalstützpunkte handelt, kann ein Förderaufschlag von jeweils 10 % gewährt werden. Der höchstmögliche Zuschuss beträgt dabei aber maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Katastrophenfallförderung

Für unvorhergesehene Schäden, die durch einen Katastrophenfall, wie z.B. Hochwasser/Überschwemmung, Brand oder Sturm, verursacht wurden, gilt ein erhöhter Fördersatz von bis zu 50 % Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen, Antragsstellung, Ablauf, Zuständigkeiten etc. bleiben unverändert.

Wenn während der Planung bereits klar ist, dass ein großer Kostenanteil des Projekts nicht förderfähig ist (wie z.B. bei Gaststätten-/ Wirtschaftsflächen), kann auch bei größeren Maßnahmen ab 250.000 € ein Kleinantrag gestellt werden. Jedoch begrenzt man damit automatisch die höchstmögliche Bemessungsgrundlage auf 250.000 €. Nach Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist es nicht mehr möglich, das Antragsverfahren zu wechseln.

Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Kostenpauschalen

Bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Kostenpauschalen ermittelt. Durch die derzeitigen Vorgaben werden die tatsächlichen Gesamtkosten mit den Kostenpauschalen verglichen und der niedrigere Wert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Liste mit den Kostenpauschalen findet sich [hier](#).

Bei Maßnahmen, für die keine Kostenpauschalen vorhanden sind, und bei sonstigen Maßnahmen, z.B. Sanierungsmaßnahmen und Umbauten, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben individuell nach Kostengruppen (DIN 276) zu ermitteln.

Flächenquotient

Generell können bei Maßnahmen nur Kosten gefördert werden, die im förderfähigen Bereich auftreten. Da bei Sanierungsmaßnahmen oft nicht alle Kosten exakt einzelnen Räumen zugeteilt werden können (z.B. bei Dach-, Fassaden- oder Heizungssanierungen), wird ein Flächenquotient errechnet. Mit diesem Flächenquotienten werden dann alle zuwendungsfähigen Ausgaben verrechnet:

- Räume, die allein dem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Umkleideräume, werden als voll zuwendungsfähig eingestuft.
- Räume, die sowohl dem förderfähigen als auch dem nicht förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Heizungs-, WC-, Technikräume und Verkehrsflächen, werden als anteilig zuwendungsfähig gewertet und sind in der Berechnung des Flächenquotienten neutral anzusehen.
- Räume, die nicht dem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Aufenthaltsräume, werden als nicht zuwendungsfähig eingestuft.

Der Flächenquotient ergibt sich aus den entsprechenden Verhältnissen.

Einzubringende Barmittel

Neben dem Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben müssen Vereine zusätzlich mindestens die Hälfte der frei zur Verfügung stehenden Vereinsmittel (Barmittel, Bankguthaben, freie Rücklagen) einbringen, wenn diese den Freibetrag i.H.v. 70.000 € übersteigen. Zweckbezogene Rücklagen für andere anstehende Maßnahmen, über deren Verwendung das jeweilige satzungsbestimmte Gremium beschlossen hat, sowie Betriebsmittelrücklagen, werden dabei nicht angerechnet.

Vorsteuer

Der Vorsteuerabzug reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben. Der projektbezogene Vorsteuerabzug muss vom zuständigen Steuerberater oder Finanzamt bestätigt werden. Dieser Nachweis ist spätestens mit der Abrechnung einzureichen. Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, wird von einem vorläufigen Vorsteuerabzug von 100 % ausgegangen. Dies reduziert die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Nettokosten.

Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf immer erst begonnen werden, wenn das Ressort Förderung Sportstätte die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat (Baufreigabe). Dies kann erst bei Vorliegen der entsprechenden Antragsunterlagen erfolgen.

Als Baubeginn sind auch bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Vorbereitende Planungsleistungen (KG 700) oder auch der Bauantrag für die Baugenehmigung sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, die vorzeitig begonnen wurden, können nicht gefördert werden! Alle beantragten Maßnahmen fallen aus der Förderung. Eine rechtzeitige Antragsstellung sollte hinsichtlich der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beachtet werden.

Einzureichende Unterlagen

Unterlagen zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Richtliniengemäßer Grundstücksnachweis

Nachweis in Form eines amtlichen Grundbuchauszugs bei Eigentum oder Erbbaurecht bzw. Nutzungsvertrag (vollständiges Vertragswerk inkl. aller Nachträge) bei Fremdgrundstücken. Die Laufzeit der Nutzungsverträge muss ab Fertigstellung der Maßnahme für mindestens 25 Jahre unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar gegeben sein. Dies gilt auch für das Hausrecht. Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben von bis zu 75.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

Amtlicher Lageplan

Aus dem Lageplan sollte die beantragte Maßnahme, die Flur-Nr. und die Gemarkung hervorgehen. Der Plan ist im Maßstab 1:1000 einzureichen.

Bei Baugenehmigungspflicht: Baugenehmigungsbescheid und Planungsunterlagen

Nachweis in Form eines rechtskräftigen Baugenehmigungsbescheides und der genehmigten Planungsunterlagen. Grundrisspläne sollten im Maßstab 1:100 mit Angabe der Raumgrößen und Raumnutzung abgegeben werden. Sollte bei Maßnahmen an Gebäuden nicht das gesamte Gebäude, sondern nur einzelne Räume von den geplanten Maßnahmen betroffen sein, bitten wir um Kennzeichnung dieser Räume.

Weitere, individuell abgestimmte Unterlagen

Unterlagen zur Bewertung des Antrages

Abrechnungsformular

Zur Abrechnung bitte in unserem [Abrechnungsformular](#) die Tabellenblätter Verwendungsnachweis, Rechnungsaufstellung, eigene Arbeitsleistung, Sach- und Materialspenden ausfüllen. Wir bitten nur Rechnungen einzureichen, die vom Ressort Förderung Sportstätte angefordert werden. Ansonsten führt dies zu Mehraufwand und einer verzögerten Bearbeitung.

Bescheinigungen über Leistungen Dritter

Bewilligungsbescheide/Förderinfos der weiteren Fördergeber (wie z.B. Fördermittel Kommune, Landkreis, ZUG etc.) mit zuständigem Ansprechpartner.

Bescheinigung zur Vorsteuererstattung

Bestätigung des Steuerberaters oder des zuständigen Finanzamtes, ob als Verein Vorsteuererstattung für das geplante Projekt geltend gemacht werden kann oder nicht. Falls projektbezogen Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, dann ist vom Steuerberater oder Finanzamt anzugeben, in welcher prozentualen Höhe der Abzug möglich ist. Vereinsbestätigungen, der Umsatzsteuerbescheid, oder eine Gemeinnützigkeitsbestätigung können nicht als Nachweis zum Vorsteuerabzug gewertet werden.

Weitere, individuell abgestimmte bzw. maßnahmenspezifische Unterlagen

Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Als Mitglied im BLSV ist der Verein als Bauherr bis zu einer Bausumme von 510.000 € versichert (Bauherrenhaftpflicht). Ebenso besteht für die beim BLSV namentlich gemeldeten Vereinsmitglieder Unfallversicherungsschutz, wenn diese bei der Baumaßnahme des Vereins helfen. Wir bitten hierzu das [Merkblatt Versicherungsschutz Baumaßnahmen](#) zu beachten.

Bei Fragen und größeren Bauprojekten kann das ARAG-Versicherungsbüro beim BLSV kontaktiert werden (089 693 13 44 30, vsbmuenchen@arag-sport.de).

Auflagen, Ausschreibungs- und Vergabe-Wertgrenzen

Auflagen sind grundsätzlich für den gesamten Zweckbindungszeitraum der Maßnahme einzuhalten. Ein Verstoß kann zu einer Rückforderung der Förderung führen. Die entsprechenden Nachweise zu den erteilten Vorgaben werden von uns separat angefordert und sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

Für einige Maßnahmen sind spezielle DIN-Normen einzuhalten. Hierzu zählen z.B. Kunstrasenspielfelder, Sportböden und Trainingsbeleuchtungen. Die Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte wird über diese Vorgaben im Detail informieren. Ebenso können die notwendigen DIN Vorgaben bei Neu-/ Erweiterungsbauten in der [Liste der Kostenpauschalen](#) eingesehen werden.

Bei der Vergabe sind die Vorgaben der [ANBest-P](#) Nr. 3 einzuhalten. Somit müssen vor der Vergabe eines Auftrags in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-P). Eine Direktvergabe ist unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit je Auftrag bis 100.000€ netto möglich (vgl. Nr. 3.2 ANBest-P). Besonders wichtig ist die Dokumentation der Vergabe (vgl. Nr. 3.1 ANBest-P) - kann mangels entsprechender Dokumentation die ordnungsgemäße Vergabe nicht nachgewiesen werden, so wird dies in der Regel als schwerer Vergabeverstoß gewertet und es kann zu Kürzungen der Förderung kommen.

Bewertung

Auf unserer Website steht das [Abrechnungsformular](#) zur Verfügung. Dieses Formular ist nach Abschluss der Maßnahme ausgefüllt der Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu übersenden.

Es können nur Baurechnungen, die die Maßnahmen des Antrags betreffen, aufgeführt werden. Weiterhin können nur Rechnungen bezuschusst werden, die direkt an den Verein adressiert sind. Rechnungen an Vorstände, Vereinsmitarbeiter usw. können nicht gefördert werden. Teilabrechnungen, bspw. von einzelnen abgeschlossenen Maßnahmen, sind nicht möglich. Die Abrechnung wird erst nach kompletter Projektfertigstellung eingereicht.

Verpflegungs-, Werkzeug- und Finanzierungskosten sind nicht förderfähig und dürfen nicht abgerechnet werden. Maßnahmen, die nicht beantragt wurden, können nicht gefördert werden.

Die eigene Arbeitsleistung und die Sach- und Materialspenden, sowie die unentgeltlichen Maschinenleistungen werden in der Finanzierung als Eigenleistung gewertet. Diese Werte sind in unserem Abrechnungsformular in dem Tabellenblatt Eigenleistung einzutragen. Die Höhe dieser fiktiven zuwendungsfähigen Ausgaben (eigene Arbeitsleistung) darf 25 % der übrigen, tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. In unserem [Hinweisblatt zur eigenen Arbeitsleistung und Maschinenstunden](#) können die Stundensätze eingesehen werden. Für unentgeltliche Maschinenleistungen setzt der Verein die Verrechnungssätze der Gerätemietpreise des örtlichen Maschinenrings an. In der Regel wird jährlich eine Liste der Verrechnungssätze auf der Website des Maschinenrings veröffentlicht.

Nachdem die beantragten Maßnahmen fertiggestellt und beim Ressort Förderung Sportstätte abgerechnet wurden, erhält der Verein zu gegebener Zeit ein Bewertungsschreiben. Die Bewertung des Antrags erfolgt chronologisch nach Posteingang der vollständig vorliegenden Verwendungsnachweise und wird dem Vereinsvorstand zugesandt.

Bewilligung und Auszahlung

Sofern vereinsseitig Einverständnis mit der Bewertung besteht, kann auf die vierwöchige Rückmeldungsfrist verzichtet und das Bewilligungsverfahren eingeleitet werden.

Anschließend wird nach chronologischer Reihenfolge ein Bewilligungsbescheid erstellt und zugesandt. Die Auszahlung der staatlichen Förderung erfolgt entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Obwohl der Freistaat die Fördermittel für den vereinseigenen Sportstättenbau in den letzten Jahren nochmals deutlich erhöht hat, kann es aufgrund der aktuell großen Anzahl an auszahlungsreifen Vorgängen zu mehrmonatigen Verzögerungen bei der Auszahlung der Fördermittel kommen. Wir bitten dies bei Ihrer Finanzierungsplanung zu berücksichtigen.

Kontaktdaten

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement, Ressort Förderung Sportstätte

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

Telefon: 089/15702-400 Mail: sportstaettenbau@blsv.de

Bei Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.